

Theorie und Wirklichkeit der Autorität

Von Heinz Hartmann, Dortmund

Wo heute Verhältnisse der sozialen Über- und Unterordnung zur Diskussion stehen, hört man mit großer Wahrscheinlichkeit auch Hinweise auf eine „neue Autorität“¹. Damit sind die verschiedensten Erscheinungen gemeint: völlig neue Arten und Formen des sozialen Einflusses, Verschiebungen in der Akzentuierung schon bekannter Autoritätsverhältnisse oder auch nur die Ausübung immer schon praktizierter Autorität durch neue Inhaber. In jedem Fall aber soll mit diesen Hinweisen angedeutet werden, daß die gegenwärtigen Autoritätsbeziehungen von den vergangenen bemerkenswert verschieden seien und daß die neue Autorität mit einem eigenen Ausdruck zu bezeichnen sei; bei dieser Benennung behilft man sich noch mit einer einfachen Konstruktion, in der vorerst nur die innovative Qualität dieser Autorität plakatiert wird, ohne daß man sich auf eine inhaltliche Bestimmung schon festlegen würde.

Solche Vermerke reizen verstärkt zu einer Überlegung, die schon aus theoretischen Gründen immer wieder angestellt werden muß: der Frage, inwieweit sich in der sozialen Wirklichkeit der Autoritätsbeziehungen in der Tat bedeutsame Änderungen vollziehen und inwie weit (im Falle eines positiven Befunds) unsere traditionellen Begriffe diese Wirklichkeit noch fassen können. Als Maßstab signifikanten Wandels mag dabei die Bedingung gelten, daß von neuen Erscheinungen nur dann gesprochen werden darf, wenn diese Phänomene sich nicht mehr unter bekannte Definitionen auf gleicher Abstraktionsstufe unterbringen lassen. Die Wahl eines zugehörigen Begriffs erfolgt dann nach Maßgabe der analytischen Eigenschaft, die dem Beobachter an den konkreten Erscheinungen am wichtigsten scheint².

¹ Von vielen möglichen Beispielen mag hier besonders ein Sammelband über „Menschenführung, Personalauslese, Technik in Wirtschaft und Armee“. Hrgs. Heinz Karst, Eberhard Beermann und Franz Grosse („Veröffentlichungen der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft“. Band 4). Darmstadt (1954) herausgestellt werden. Das Stichwort fällt auf S. 142, aber fast die gesamte Diskussion ist relevant. Dieser Sammelband empfiehlt sich vor allem deswegen als Beispiel, weil er sowohl den wirtschaftlichen wie den militärischen Bereich anspricht und damit einen relativ größeren Sektor des sozialen Lebens erfaßt als andere Veröffentlichungen.

² Daß dies nicht immer die aufdringlichste oder häufigste Eigenschaft sein muß, läßt sich am Beispiel des Schumpeterschen Unternehmerbegriffs illustrieren. Die

Um die erwünschte Wendung ins Grundsätzliche beizubehalten, sollte man bei der Prüfung greifbarer Begriffe weniger von speziellen Äußerungen des Wandels in unserer Wirklichkeit ausgehen als von einer Bestandsaufnahme der gängigsten Definitionen mit ihren analytischen Möglichkeiten und Mängeln. Diese Empfehlung führt geradewegs in die Webersche Herrschaftssoziologie, die in ihrer Breite und Differenzierung am ehesten der großen Vielfalt konkreter Autoritätsverhältnisse gewachsen zu sein scheint. Wenn irgendwo, so möchte man glauben, findet sich in der Begriffswelt Max Webers das notwendige begriffliche Instrumentarium. Und es fehlt in der Tat nicht an Stimmen, die gegenüber allen Entdeckungen „neuer Autorität“ zu antworten wissen, daß deswegen durchaus keine neuen Kategorien erdacht werden müßten, sondern *Weber* auch diese angeblich neuen Erscheinungen im Ansatz identifiziert und erklärt habe.

Demgegenüber soll hier gezeigt werden, daß die Weberschen Gedanken zur Autoritätsproblematik wesentliche Fragenkomplexe ausgespart lassen und daß nur neue Kategorien, wie sie sich eben erst ausbilden, der neuen Wirklichkeit begrifflich gerecht werden. In diesem Zusammenhang sei insbesondere verwiesen auf die Arbeiten einiger Vertreter der modernen amerikanischen Organisations- und Verwaltungswissenschaft (*administrative science and organization theory*). Allerdings läßt sich diese Diskussion nicht führen ohne eine allgemeine Besinnung auf das Verhältnis von Wirklichkeit und Begriffsbildung — was schließlich auch zu kritischen Kommentaren gegenüber den Verfassern der neuen Kategorien führt.

I. Möglichkeiten und Grenzen der Weberschen Herrschaftssoziologie

Das Terrain der Revision und des notwendigen Ausbaus der Weberschen Definitionen läßt sich am ehesten dadurch abstecken, daß seine bleibenden Leistungen ausdrücklich aufgeführt werden. Schon in dem Begriff der Herrschaft, definiert als Chance der Gehorsamsfindung³, hat *Weber* der sozialwissenschaftlichen Analyse ein Werkzeug in die

konstitutive Tätigkeit des Unternehmers wird nach *Schumpeter* immer nur sehr befristet ausgeübt, und diese Tätigkeit ist nach seinem Dafürhalten sehr viel weniger augenfällig als andere Funktionen des Unternehmers. Siehe Joseph A. *Schumpeter: The Theory of Economic Development*, übers. Redvers *Opie* („Harvard Economic Studies.“ Band 46). Cambridge, Mass. 1934. S. 20. In dem deutschen Original ist allerdings nur davon die Rede, daß „... die wesentliche Funktion des Unternehmers immer zusammen mit anderen Tätigkeiten auftreten [muß], ohne daß doch irgendeine davon... notwendig wäre und schlechthin allgemein vorkäme“. Siehe seine Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung. München 1926. S. 115.

³ Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. 4. Auflage. Tübingen 1956. S. 122.

Hand gegeben, das sehr vielseitig einsetzbar und bisher nicht einmal bis an die Grenzen seiner Nutzbarkeit beansprucht worden zu sein scheint⁴. Dieser Begriff ist etwa bezüglich der Motive der Folgsamkeit so weit gedacht, daß er ein schier unerschöpfliches Spektrum möglicher Motive umfaßt: „von dumpfer Gewöhnung angefangen bis zu rein zweckrationalen Erwägungen.“

Bis an die Synonymität heranreichend ist mit „Herrschaft“ ein anderer Begriff verbunden, der sich ebenfalls als dienlich erwiesen hat: „Legitimität.“ Mit Legitimität ist bei Weber, streng genommen, nur eine Eigenschaft der Herrschaft gemeint; legitime Herrschaft ist, in den Augen der Beherrschten, eine berechtigte Herrschaft, eine gerechtfertigte Herrschaft. Diese Eigenschaft ist, wenn nicht für die Definition, so doch für die Darstellung der Herrschaft so wesentlich, daß man sie als konstitutiv bezeichnen darf. In richtiger Erkenntnis dieses Verhältnisses von Legitimität und Herrschaft benutzt die angelsächsische Soziologie dieses Attribut auch vielfach, um den Begriff der Herrschaft von dem allgemeineren Begriff der Macht zu unterscheiden; dort wird Herrschaft häufig als „legitime Macht“ identifiziert⁵. In jedem Fall aber bleiben die inhaltliche Füllung und die Art der Veröffentlichung der Legitimität zunächst völlig offen: Gründe und Form des Legitimitätsanspruches einerseits und Art und Weise des Legitimitätseinverständnisses werden nicht prädeterriniert. Auch die Kategorie der Legitimität scheint also vielseitig einsetzbar.

Diese Anerkennung der Kategorien von Herrschaft und Legitimität muß aber von einer Einschränkung begleitet werden, die schnell an die Grenzen der Weberschen Vorleistung führt. Diese Einschränkung ergibt sich im wesentlichen daraus, daß die genannten Begriffe bei Weber an zugehörige Aussagen gebunden sind, die den Anwendungsbereich dieser beiden Kategorien stark einengen. Herrschaft ist bei Weber, genauer betrachtet, eben doch auch etwas sehr Spezifisches, und Legitimität wird oft entsprechend speziell verstanden.

Ein Beweis für diese Behauptung liegt in der längst in den soziologischen „Wissensstoff“ übernommenen Feststellung Webers, daß es drei Typen legitimer Herrschaft gebe: legale, traditionale und charismatische Herrschaft. Natürlich erlaubt seine damit gegebene idealtypische Unterteilung alle möglichen Zwischentypen konkreter Art. Nicht minder offensichtlich aber sollte sein, daß damit die reinen oder

⁴ Siehe insbesondere den Diskussionsbeitrag von Karl W. Deutsch anlässlich des 15. Deutschen Soziologentages in Heidelberg am 29. 4. 1964, in dem er eine „Übersetzung“ des Weberschen Herrschaftsbegriffs in eine statistische Formel anregte, durch die mit unterschiedlichen Chancen ausgestattete Herrschaftsansprüche gleich gut unter einem Herrschaftsbegriff subsumiert werden könnten.

⁵ Hier begegnet uns der alte Gegensatz von *autoritas* und *potestas* — mit der Variante, daß unter *potestas* Macht als Oberbegriff verstanden wird.

hauptsächlichen Typen der Herrschaft axiomatisch auf drei beschränkt werden. Herrschaft ist in diesem Rahmen eben nicht die allgemeine Chance der Gehorsamsfindung, sondern ganz speziell gleichzusetzen mit der Möglichkeit, auf dem Wege über Tradition, Charisma oder Satzung Fügsamkeit zu finden. Zumindest der rationale Typus ist zwar in sich stark differenzierbar. So hat *Bendix* darauf hingewiesen, daß diese Version der Herrschaft einer Fülle von sozialen Situationen begrifflich gerecht werden könne⁶. Die Bindung des Herrschaftsbegriffs an spezifische Vorkommnisse ist also unterschiedlich exklusiv. Trotzdem ist nicht zu übersehen, daß dieser vermeintliche Grundbegriff durch die Webersche Typologisierung inhaltlich in ganz bestimmter Weise verortet wird.

Neben diese noch relativ allgemeine Festlegung treten detailliertere Bindungen. Das geschieht etwa durch die Zuordnung komplementärer Begriffe zu einem Hauptbegriff, wie in der Weberschen Aufzählung von „Grundkategorien der rationalen Herrschaft“. Begriffskomplexe, durch die die Verwendung des Zentralbegriffs in ganz eigenartiger Weise fixiert werden kann, entwickeln sich aber auch aus der Verquickung von Begriffen und taxonomischen Listen zugehöriger Eigenschaften (wie in der Weberschen Charakteristik der Einzelbeamten), die quasi-definitorischen Anspruch besitzen. Schließlich wird die Verwendbarkeit der Grundbegriffe eingeschränkt durch den Einbezug der verschiedenen Begriffe in theoretisierende Sätze (etwa: „die Disziplin der Wahlbeamten-Hierarchie erreicht niemals auch nur annähernd die gleiche Strenge wie die in einer Hierarchie mit ernannten Beamten“), durch die das Verhältnis zwischen den hier definierten Variablen oder zwischen diesen und anderen näher determiniert wird⁷.

An dieser Stelle kann man nun der Frage kaum noch ausweichen, ob man diese Weberschen Begriffe in ihrer speziellen Inhaltlichkeit oder ihrer möglichen allgemeinen Bedeutung verwenden will. Diese Frage wird sich weitgehend danach beantworten, inwieweit schon die spezifisch gefaßten Definitionen der Wirklichkeit gerecht werden können. Über einen weiteren Maßstab, der bei dieser Entscheidung angelegt werden könnte, gibt *Weber* selber einen passenden Hinweis, wenn er von seiner Konzeption der Herrschaft sagt: „Die Zweckmäßigkeit dieser [seiner] Einteilung kann nur der dadurch erzielte

⁶ Reinhard *Bendix*: Concepts and Generalizations in Comparative Sociological Studies. In: American Sociological Review. 1963. S. 537.

⁷ Von „theoretisierenden“ Sätzen wird hier deswegen gesprochen, weil *Weber* (a) Feststellungen wie die zitierte offensichtlich nicht als Hypothese verstanden wissen will und sie in dieser Form wohl auch kaum als Hypothese gelten dürften, (b) vielmehr allem Anschein nach damit Verallgemeinerungen aufgestellt haben will — deren Verifikationsmodus allerdings undurchsichtig ist und die deshalb nicht als „Theorie“ im strengen Sinn gelten dürfen.

Ertrag an Systematik erweisen.“ Das heißt, es wird weiterhin zu fragen sein, inwieweit ein gegebener Begriff zusätzliche Zusammenhänge sehen läßt, mehr Wirklichkeit erschließt als andere⁸.

Fragen wie diese sind innerhalb des uns besonders interessierenden Bereiches der Weberschen Soziologie schon gestellt und versuchsweise beantwortet worden — wenn auch in ungleich speziellerem Bezug als hier vorgeschlagen. Die betreffende Auseinandersetzung konzentriert sich auf den Weberschen Begriff der Bürokratie, genauer: auf seine Anwendbarkeit in verschiedenen sozialen Lagen. So hat Berger beachtliche Zweifel gegen die Brauchbarkeit dieses Begriffs beim Studium von non-western-societies vorgetragen⁹, und andere Autoren haben auf Grund ihrer Studien in Entwicklungsländern bezüglich ihrer eigenen Forschungsbereiche ähnliche Bedenken vorgebracht¹⁰. William Delany hat diese Zweifel vertieft, indem er das Webersche Konzept der Bürokratie nicht einmal in den westlichen Gesellschaften allgemein gelten lassen will, sondern allenfalls in den europäischen Ländern¹¹. Als entscheidend für solche Widersprüche erweist sich bei näherem Hinsehen in jedem Fall, daß nach Meinung des betreffenden Opponenten die mit dem Bürokratiebegriff verbundenen Komplementärbegriffe und Theoreme in den genannten Forschungsfeldern „leer“ bleiben, während sie andererseits wichtige Probleme übergehen.

Die an sich hochinteressante Diskussion¹² über die Brauchbarkeit des Bürokratiebegriffs soll jedoch nicht von der allgemeineren Frage ablenken, wie es um die Tauglichkeit des Weberschen Herrschaftsbegriffs bestellt sei. Diese Frage bleibt weiterhin akut — nicht weil sie

⁸ Die Bedeutung dieses Maßstabs zeigt sich an folgendem Fall besonders deutlich: Ein gegebener Begriff mag eine gegebene Erscheinung analytisch nicht mehr fassen. Ob diese Enge jedoch als Mangel verstanden werden darf, hängt u.a. davon ab, ob das Verständnis dieser Erscheinung für unser allgemeines Wirklichkeitsverständnis bedeutsam ist.

⁹ Morroe Berger: *Bureaucracy East and West*. In: *Administrative Science Quarterly*. I (1957). S. 518—532; siehe auch seine Arbeit *Bureaucracy and Society in Modern Egypt: A Study of the Higher Civil Service*. Princeton, N.J. 1957.

¹⁰ Siehe beispielsweise Robert V. Presthus: *The Social Bases of Bureaucratic Organization*. In: *Social Forces*. (1959). S. 103—109, und Weberian vs. Welfare Bureaucracy in Traditional Society. In: *Administrative Science Quarterly*. 1961. S. 1—24.

¹¹ William Delany: *Patrimonial and Bureaucratic Administration*. In: *Administrative Science Quarterly*. 1963. S. 458—501.

¹² Die Auseinandersetzung um diese Streitfrage ist keineswegs abgeschlossen. Einerseits wird ausdrücklich die Gegenthese vertreten, daß der Bürokratie-Begriff doch allgemein anwendbar sei (siehe Ferrel Heady: *Bureaucratic Theory and Comparative Administration*. In: *Administrative Science Quarterly*. 1959, S. 509 bis 525, während andere Behauptungen noch über die oben skizzierten Einwendungen hinauszielen: Unter Hinweisen auf sogenannte „Debürokratisierungs“-Erscheinungen in den entwickelten oder industriellen Gesellschaften bildet sich die These aus, daß der Webersche Begriff auch in diesen Ländern an Gehalt und Nutzen verliere.

noch nie gestellt worden wäre, sondern weil sie anders beantwortet werden muß, als sie bisher beantwortet worden ist. Einer der ersten, der die Weber-Kritik in dieser Richtung weitergetrieben hat, war Talcott Parsons, der seine auszugsweise Übersetzung von Webers „Wirtschaft und Gesellschaft“ mit überaus lesenswerten Kommentaren versehen hatte. Zu Webers drei Typen der Herrschaft bemerkte Parsons insbesondere, daß neben den genannten doch wohl noch andere vorstellbar seien. Im einzelnen fand er, daß die professional superiority von Weber ungenügend berücksichtigt worden sei¹³. Mit professional superiority sollte eine Autorität bezeichnet sein, die wesentlich auf geachteter Sachverständigkeit beruht.

Die betreffende Kritik erwies sich jedoch nicht nur als ein über ihre Maße hinaus fruchtbare Hinweis auf die „Sachverständigen-Autorität“, sondern sie enthielt eine weitere, später mehrfach aufgegriffene Anregung. Da Parsons nämlich sein Konzept der professional superiority am Beispiel der freien Berufe erarbeitet hatte, geriet er in die Nähe der später colleague authority genannten Autorität, die eng mit der demokratisch legitimierten Autorität verwandt ist. Nach Parsons bilden Mitglieder freier Berufe eine company of equals, eine Gemeinschaft der Gleichen, in der „die unausbleibliche Unterschiedlichkeit der Leistung und Auszeichnung“ unbeachtet bleibt¹⁴.

Zunächst aber geht es Parsons um die Experten-Autorität, von der er glaubt, daß sie in Webers Typus der rationalen Herrschaft zwar enthalten, aber nicht genügend expliziert sei. Hauptbeweisstück des positiven Teils seiner Vermutung ist ihm die Webersche Feststellung, daß Bürokratie Herrschaft kraft Wissen darstelle — von Parsons übersetzt mit: „Bureaucratic administration means ... the exercise of control on the basis of knowledge“¹⁵. Damit aber hat sich ein ganz entscheidender Fehler in die angelsächsische Interpretation der Weberschen Herrschaftssoziologie eingeschlichen. Fehlerhaft war an dieser Übersetzung, daß Parsons dieses Wörtchen „kraft“ hier nicht — wie von Weber gemeint — instrumentell auffaßt. „Bürokratie ist Herrschaft kraft Wissen“ aber muß verstanden werden: „... ist Herrschaft durch Wissen, mit Hilfe von Wissen, by means of knowledge.“ In der Parsonsschen Übersetzung wird das Wissen aus dieser instrumentellen Bedeutung hinauskatapultiert in eine ganz andere: Hier wird Wissen plötzlich zur Legitimation der Bürokratie. So darf denn nicht wundernehmen, daß Parsons keine anderen Stellen bei Weber

¹³ Max Weber: The Theory of Social and Economic Organization. Übers. und Hrsg. A. M. Henderson und Talcott Parsons. New York. 1947. S. 58—60.

¹⁴ Die innere Widersprüchlichkeit dieser beiden Autoritätsvorstellungen und die ihr entsprechenden realen Konfliktchancen zwischen „funktionaler“ und „demokratischer“ Autorität werden weder bei Parsons noch bei anderen Kommentatoren dieser Zusammenhänge diskutiert.

¹⁵ Weber: The Theory a.a.O., S. 339.

findet, die die Interpretation stützen würden, und er dementsprechend bemängelt, Weber habe die professional authority nur „im Ansatz“ erfaßt.

In der Folge ist die *Parsonssche* Deutung dann in immer weiter vergröberter Form von anderen amerikanischen Sozialwissenschaftlern aufgegriffen worden: von *Merton*¹⁶, *Gouldner*¹⁷, *Etzioni*¹⁸, um nur einige der bedeutenderen soziologischen Autoren zu nennen¹⁹.

2. „Funktionale Autorität“

Im Gegensatz zu dieser Interpretation der Weberschen Vorlage wird hier die Meinung vertreten, daß die Sachverständigen-Autorität sich nicht durch die Kategorie der Herrschaft und die damit zusammenhängenden Komplementärbegriffe fassen läßt. Nach Berücksichtigung aller scheinbar wesentlichen Anläufe, Implikationen und Mehrdeutigkeiten der Herrschaftssoziologie Max Webers ergibt sich als einzige vertretbares Fazit, daß dieser Typus der Autorität nicht in den drei Typen der Herrschaft unterzubringen ist²⁰. Die Experten-Autorität wird bei Weber nicht nur nicht genannt; die Autorität des Experten ist vielmehr auch in wesentlichen Aspekten mit den hauptsächlichen Eigenschaften der bekannten drei Typen legitimer Herrschaft unvereinbar: mit der absoluten Selbständigkeit der Legitimitätsgründe, mit der kreditiven Form des Legitimitätseinverständnisses und mit der unbedingten Fügsamkeit der Beherrschten²¹.

¹⁶ Robert K. Merton: *Bureaucratic Structure and Personality*. In seinem Sammelband *Social Theory and Social Structure*. Glencoe, Ill., 1949. S. 151—152. Merton spricht dort allerdings, vorsichtiger als Parsons, nur von einem „assignment of roles... on the basis of technical qualifications“. Trotzdem geht er damit über die Feststellungen von Weber hinaus. Der Fall Mertons unterscheidet sich weiterhin von dem noch zu nennenden, als wegen der relativen Gleichzeitigkeit seiner und der *Parsonsschen* Veröffentlichung ein Rest des Zweifels bleibt ob Merton diese Wendung von seinem zeitweisen Lehrer Parsons übernommen hat.

¹⁷ Alvin W. Gouldner: *Patterns of Industrial Bureaucracy*. Glencoe, Ill., 1954. S. 219—220 et passim; und *Organizational Analysis*. In: *Sociology Today*. Hrsg. R. K. Merton, L. Broom und L. S. Cottrell Jr. New York 1959. S. 402.

¹⁸ Amitai Etzioni: *Authority Structure and Organizational Effectiveness*. In: *Administrative Science Quarterly*. 1959. S. 62.

¹⁹ Auch die Weberschen Vorstellungen über Bürokratie sind in immer weiter vergröberter Form in den USA verbreitet worden. Für eine Dokumentation dieser Vereinfachung, siehe Richard A. Hall: *Intraorganizational Structural Variation: Application of the Bureaucratic Model*. In: *Administrative Science Quarterly*. 1962. S. 295—308. Für eine kritische Besprechung einiger Folgen, siehe Heinz Hartmann: *Bürokratische und voluntaristische Dimensionen im organisierten Sozialgebilde*. In: *Jahrbuch für Sozialwissenschaft*. 1964. S. 116—127.

²⁰ Die Grundlagen dieses Ergebnisses sind vom Verfasser in aller Ausführlichkeit dargestellt. Vgl. Heinz Hartmann: *Funktionale Autorität*. Stuttgart 1964; siehe insbesondere das 3. Kapitel über „Funktionale Autorität und legale Herrschaft“, das ganz der Auseinandersetzung mit Weber gewidmet ist.

²¹ Arnold Gehlen hatte 1952 schon gleich deziert befunden, daß Max Weber die „funktionelle Herrschaft“ nicht in seiner Typologie berücksichtigt habe. Aller-

Außerhalb des Bannkreises der Weber-Exegese war diese Art Autorität schon erheblich früher als selbständige Erscheinung verstanden und mit eigenem Namen belegt worden. Während Parsons und andere noch dazu neigten, diese Autorität als eine Version der rationalen Herrschaft anzusehen, hatte Lyndall Urwick schon von technical authority²² gesprochen, Herbert A. Simon von einer „Weisungsgewalt der Ideen“²³. Anfang und Mitte der fünfziger Jahre wird die Bezeichnung functional authority in der Organisationsliteratur geradezu zur Selbstverständlichkeit, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß diesem Begriff und seinen Spielarten (functional power, functional overlay, staff authority) auch dort keine einheitliche und eindeutige Definition in unserem Sinne anhängt. In einer Auslegung handelt es sich dabei um eine Ermächtigung durch den Linienvorgesetzten an den Stab, in bestimmten Grenzen eigene Entscheidungen zu treffen; in anderer Deutung ist diese Autorität ein Produkt des überlegenen Wissens und Könnens einer Sondergruppe in der Organisation: der Stabsexperten²⁴. Man trifft jedoch durchaus auch auf Vorstellungen, nach denen Autorität allgemein durch besonderen Sachverstand legitimiert werden kann²⁵.

In späteren Jahren verstehen sich dann auch einige Soziologen zu separater Benennung dieser Erscheinung, wobei sie sich teils an Vorschläge aus dem außersoziologischen Bereich halten, teils an frühe Anregungen aus dem eigenen Fach. So spricht Janowitz 1959 von einer technical authority, die er auch authority of skill and achievement oder achieved authority nennt²⁶. Im gleichen Jahr stellt Etzioni der altbekannten bürokratischen Herrschaft oder administrative authority eine professional authority gegenüber²⁷; bei der Besprechung dieser professional authority bezieht sich Etzioni auch auf Wilbert Moore, der schon 1946 einmal von einer functional authority, von funktiona-

dings versteht Gehlen unter funktioneller Herrschaft eine „unpersönliche Herrschaft... aus dem Zwang der Sachen heraus“, „Anweisungsbefugnis vom Sachzwang her.“ Gehlens Auffassung von „funktioneller Herrschaft“ deckt sich also nicht mit unserer Vorstellung von „funktionaler Autorität“, die durch persönliches Wissen und Können legitimiert ist. Siehe A. Gehlen, Probleme einer soziologischen Handlungslehre. In: Soziologie und Leben. Hrsg. Carl Brinkmann. Tübingen 1952. S. 38—39; Unterstreichung im Text.

²² Lyndall Urwick: The Elements of Administration. New York 1943. S. 42.

²³ Herbert A. Simon: Administrative Behavior, in dtsh. Übersetzung: Das Verwaltungshandeln. Stuttgart 1955. S. 90. Das Original erschien 1945.

²⁴ Siehe etwa William H. Newman: Administrative Action. Englewood Cliffs, N. J. 1951, insbes. S. 191—197, oder Harold Koontz und Cyril O'Donnell: Principles of Management. New York 1955. S. 57.

²⁵ Siehe etwa John M. Pfiffner und Frank P. Sherwood: Administrative Organization. Englewood Cliffs, N. J. 1960. S. 21, 31 et passim.

²⁶ Morris Janowitz: Sociology and the Military Establishment. New York 1959. S. 29—34.

²⁷ Etzioni: a.a.O.

ler Autorität gesprochen hatte²⁸. In letzter Zeit erscheinen dieser Begriff oder seine Synonyma dann schon mit einer gewissen Geläufigkeit. Hier ist — wie in der Organisationsliteratur — zu beachten, daß dieser Ausdruck gelegentlich auch mit anderen Bedeutungen zusammengeht: So bezieht er sich unter anderem auch auf Amtsgewalt (Webers „bürokratische Herrschaft“)²⁹ oder den Einfluß, der sich aus der Bedeutung der eigenen Funktion und Position für das Gesamtsystem ergibt³⁰.

Wichtiger als die terminologische Konvergenz ist natürlich, daß die Erscheinung selber zunehmend häufiger wahrgenommen und in ihrer Bedeutung gewürdigt wird. Bestes Beispiel für eine solche Würdigung bietet *Gouldner*, wenn er trotz seines semantisch völlig an Wissen und Können vorbeizielenden Wegweisers immer wieder an eine Autorität gerät, die sich durch Sachverständigkeit legitimiert. *Gouldner* geht zwar von dem Modell einer representative bureaucracy aus, findet aber in deren Autoritätsverhältnissen immer wieder eine ausgesprochen funktionale Komponente, die er authority based on expertise nennt. Hier fehlt also ein eigener Begriff, aber der Inhalt ist schon bestimmt und wird von *Gouldner* wiederholt aufs ausführlichste diskutiert³¹. Auch in zahlreichen anderen soziologischen oder soziologisch beeinflußten Veröffentlichungen der letzten Zeit wird ein auf Sachverständigkeit beruhender Einfluß kommentiert, wobei man sich teilweise des Begriffs der funktionalen Autorität, teils anderer „neuer“ Begriffe bedient.

In dieser terminologischen Verselbständigung und zunehmenden Verdichtung des Denkens über „Legitimation durch Sachverständ“ liegt allem Anschein nach nicht nur ein Indiz dafür, daß man die Erklärung der entsprechenden Zusammenhänge nicht mehr bei Max Weber zu suchen geneigt ist, sondern auch dafür, daß wir es in dieser Rechtfertigung der Autorität auf der Basis von Wissen und Können mit einem zunehmend häufigeren und bedeutsameren Problem zu tun haben. Diese Vermutung kann sich nur teilweise auf empirische Unterlagen stützen, weil zu diesem Thema erst vereinzelte Trendstudien vorliegen. Sie wird wohl am ehesten gestützt durch die Untersuchungen von Janowitz über die Unterwanderung der traditional-hierarchischen Befehlsgewalt durch funktionale Autorität in Militärorganisationen.

²⁸ Wilbert E. Moore: *Industrial Relations and the Social Order*. New York 1960. S. 90.

²⁹ Siehe etwa René König: *Die informellen Gruppen im Industriebetrieb*. In: *Organisation* (TFB-Handbuchreihe, Band 1). Hrsg. E. Schnaufer und K. Agthe. Berlin 1961. S. 113, 114.

³⁰ Siehe etwa Robert Dubin: *The World of Work*. Englewood Cliffs, N. J. 1958. S. 29 et passim.

³¹ Zuletzt in Alvin W. Gouldner, *Organizational Analysis*. In: *Sociology Today*. Hrsg. R. K. Merton, L. Broem und L. S. Cottrell Jr. New York 1959. S. 400—428.

nen³² und durch (allerdings) recht verstreutes Material über die Einbrüche funktionaler Autorität in die bürokratisch oder wertrational legitimierte Weisungsgewalt wirtschaftlicher Führungskräfte; zur letzteren Thematik interessieren insbesondere auch die vielen Untersuchungen zum Spannungsverhältnis von Stab und Linie im Wirtschaftsunternehmen³³.

Die Vermutung, daß die wachsende Beschäftigung mit der funktionale Begriffe allgemeiner verstehen lassen, als in ihrer jeweiligen wendung von Sachverständigkeit als effektiver Rechtfertigung von vorgesetztem Status, paßt offensichtlich auch bestens in allgemeine Thesen über die Ausbreitung von Sachverständigkeit als Mittel der Wirklichkeitsbewältigung und als soziale Wertvorstellung. Im Zuge einer Entwicklung zur „wissenschaftlichen Zivilisation“ (*Schelsky*³⁴), wie sie hier und jenseits des Atlantiks proklamiert wird, muß Wissen und Können zwangsläufig autorisierende Wirkung annehmen und auf die Umstellung traditioneller Schichtungsverhältnisse drängen. Selbst wenn man von so globalen Thesen absieht und sich auf beschränktere Voraussagen stützt — wie die über die zukünftige Entwicklung der Berufe oder das zukünftige Verhältnis von Forschung zu Produktion —, besitzen wir immer noch genügend Grund zu der Annahme, daß funktionale Autorität im Zuge makro-sozialen Wandels zu einem immer öfter auftretenden Phänomen geworden ist oder werden wird.

Wenn diese Vermutungen zu Recht bestehen, dann kann man den obigen Befund über die Brauchbarkeit der Weberschen Herrschaftssoziologie gegenüber funktionaler Autorität zu einem neuen Ergebnis führen: Die Beschränkung seiner Typologie auf nicht-funktionale Begründungen der Herrschaft läßt eine zunehmend häufiger auftretende und zunehmend wichtiger werdende Weise der Legitimation unerklärt. Man darf in diesem Zusammenhang ganz dezidiert von einer Unangemessenheit der Weberschen Vorleistung gegenüber unserer Wirklichkeit sprechen. Inwieweit dieser Schluß als bloße Feststellung aufzufassen ist oder als Vorwurf gelten darf, soll vorläufig offen bleiben. Jedenfalls scheint es, als ob sich auch der zweite Maßstab der Angemessenheit einer Kategorie bzw. eines kategorialen Systems gegen *Weber* ins Treffen führen ließe: Da die funktionale Autorität

³² Von Morris Janowitz am ausführlichsten geschildert in: *The Professional Soldier*. Glencoe, Ill., 1960.

³³ Stellvertretend für die umfängliche Literatur zu diesem Thema sei die sehr anregende Arbeit von Robert Staerkle: *Stabsstellen in der industriellen Untersuchung*, Bern 1961, genannt, die allerdings terminologisch eindeutig außerhalb der Soziologie steht.

³⁴ Helmut Schelsky: *Der Mensch in der wissenschaftlichen Zivilisation* (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Nr. 96). Köln 1961.

eine so weitläufige Erscheinung unserer Tage darstellt, wird der relative Nutzen der Weberschen Typologie fragwürdig³⁵.

Damit soll jedoch nicht jede Möglichkeit einer Anlehnung an Weber bestritten werden. Oben war schon angedeutet worden, daß sich einige seiner Begriffe allgemeiner verstehen lassen als in ihrer jeweiligen spezifischen Bindung an Typen erkenntlich wird. Das gilt insbesondere für die Begriffe der Autorität und der Legitimität. Insofern unter Legitimität bei Weber eine Art der Beeinflussung verstanden wird, die unter Bezug auf soziale Wertvorstellungen erfolgreich geübt wird, erweist sich dieser Begriff auch auf funktionalierte Verhältnisse anwendbar. Sachverständigkeit muß als „wünschbar“ institutionalisiert sein, ehe sich funktionale Autorität in weiterem Umfang ausbilden kann. Dabei versteht sich diese grundsätzliche Wertigkeit allerdings weniger von selbst als von dem Zweck her, den der Sachverstand fördern soll. Wird also der Webersche Legitimitätsbegriff im engeren Sinne verstanden, wonach Legitimität nur auf letzte Werte Bezug nehmen darf, so wird seine Anwendbarkeit im funktionalen Bereich wieder fraglich³⁶.

Auch die Prüfung des Herrschaftsbegriffs führt nur zu bedingter Anerkennung. Seine Definition als Chance der Gehorsamsfindung läßt sich im funktionalen Bereich nicht durchhalten, weil der Gehorsam der Beherrschten an entscheidenden Stellen charakterisiert wird als unbedingte Fügsamkeit. In funktionalen Verhältnissen aber besteht geradezu ein Aufruf zur Kritik am Autoritätsanspruch. Darum scheint es empfehlenswert, den Begriff der Herrschaft auf die drei Weberschen Typen zu beschränken und für andere Verhältnisse den weniger „belasteten“ Begriff der Autorität heranzuziehen, den Weber ohne nähere Bestimmung als Synonym des Herrschaftsbegriffes verwendet. Autorität in diesem Sinne könnte definiert werden als Chance der Beeinflussung oder, spezieller, als eine spezifische (z. B. funktionale, repräsentative) Art der Beeinflussung. Damit wäre der allgemein

³⁵ Diesem abgekürzten Argument liegen zwei Prämissen zugrunde. Erstens wird angenommen, daß die Analyse einer weitverbreiteten Erscheinung, die analytisch selbständig vorstellbar ist, einen Ertragszuwachs an Systematik herbeiführen wird. Zweitens wird vorausgesetzt, daß nach dem Maßstab der Nützlichkeit nicht nur dem ertrag-reichen Begriff Nutzen attestiert werden muß (so die Absicht Webers), sondern auch von einer „Abwertung des Nutzens“ der Begriffe gesprochen werden darf, die allein diesen Ertragszuwachs nicht herbeizuführen in der Lage waren.

³⁶ Da Tradition wie auch Charisma als letzte Werte verstanden werden können, und schließlich selbst Zweckrationalität in ihrer Legitimation auf Wertrationalität rekurriert (siehe Johannes Winckelmann: Legitimität und Legalität in Max Webers Herrschaftssoziologie. Tübingen 1952), darf man trotz aller typologischen Verschiedenheit der von Weber genannten Herrschaftsverhältnisse den einen letzten Bezugspunkt der Legitimation im engeren Sinne in „absoluten Wertvorstellungen“ sehen.

brauchbare Teil der Weberschen Definition für andere Fälle nutzbar gemacht.

Mit dieser Anlehnung an die Webersche Herrschaftssoziologie wird von der Praxis anderer Autoren abgewichen, die sich mit dem gleichen Problem auseinanderzusetzen hatten. *Simon*³⁷, *Peabody*³⁸ und *Thompson*³⁹ beispielsweise lassen den Legitimitätsbegriff weiterhin mit den Weberschen Typen verknüpft und verneinen entsprechend die Legitimität der funktionalen Autorität. *Gouldner* verfährt umgekehrt: Er koppelt den Legitimitätsbegriff an seine Konstruktion der repräsentativen Bürokratie und verneint die Legitimität der von *Weber* konzipierten Bürokratie⁴⁰. Aus räumlichen Gründen müssen die Begründungen für die Alternativlösungen hier unerörtert bleiben.

3. „Demokratische“ und „personale Autorität“

Der Autoritätsbegriff und der Legitimitätsbegriff in ihrer allgemeinen Bedeutung können aber nicht nur bei der Erklärung der funktionalen Rechtfertigung eine Hilfe sein, sondern auch bei der begrifflichen Bewältigung anderer Begründungen von Autorität. Gemeint sind hier insbesondere die sogenannte „personale Autorität“ und zweitens eine demokratische Legitimation. Man hat *Weber* bekanntlich auch nachgesagt, daß seine Herrschaftstypen vor einer demokratischen Autorität versagen. Diese Behauptung ist teilweise im Zusammenhang mit der „Findung“ der funktionalen Autorität entstanden, die von einigen Autoren als „proto-demokratisch“ aufgefaßt wird. Am klarsten wird dieser Mangel von *Gouldner* vermerkt. *Weber* habe zwar, meint *Gouldner*, an gewissen Stellen auf eine demokratische Begründbarkeit der Autorität angespielt; dann aber sei diese Variante „wie durch Zauberei“ aus dem Weberschen Katalog möglicher Rechtfertigungen von Autorität verschwunden. „Weber implies“, heißt es dort, „that democracy is not a living option“⁴¹.

Unter demokratischer Autorität wird hier eine Chance der Beeinflussung verstanden, die durch Abstimmung über Ziele oder Werte entstanden ist. Diese Vorstellung liegt nicht nur dem *Gouldnerschen* Modell der representative bureaucracy zugrunde; sie scheint vielmehr eine ganze Reihe von Anhängern der sogenannten acceptance theory zu beeinflussen; ihnen zufolge wird Autorität immer nur dann akzeptiert,

³⁷ Herbert A. Simon: Authority. In: Research in Industrial Human Relations. Hrsg. C. M. Arensberg et al. New York 1957. S. 103—115.

³⁸ Robert L. Peabody: Perceptions of Organizational Authority: A Comparative Analysis. In: Administrative Science Quarterly. 1962. S. 464—566.

³⁹ Victor A. Thompson: Modern Organization. New York 1961. S. 47.

⁴⁰ Gouldner, a.a.O. S. 224.

⁴¹ a.a.O., S. 223.

tiert (als legitim), wenn die Bewerber um solche Autorität sich als Fürsprecher und Förderer der allgemeinen Ziel- und Wertvorstellungen ihrer Gruppe gezeigt haben oder zeigen wollen. Die Reihe dieser Interpreten reicht von *Barnard* im Bereich der Organisationslehre bis zu *Homans* im eigentlich soziologischen Fach⁴².

Daneben hält sich jedoch eine zweite Interpretation demokratisch legitimierter Autorität, die sich meist der Kategorie der colleague authority bedient. Hier liegt der Schwerpunkt weniger auf der materialen Bedingung: Einheitlichkeit der Werte, als auf einem formalen Anspruch: die Autorität muß sich qua Abstimmung ausbilden. Colleague authority ruht in der Gruppe, heißt es bei *Marcson*, und sie betont das Miteinander, den Zusammenschluß und die Zusammenarbeit⁴³. Dieser Begriff, den *Parsons* mit seinem frühen Hinweis auf die „Gemeinschaft der Gleichen“ dem Inhalt nach vorweggenommen und mit guten Verbreitungschancen ausgestattet hatte, ist seit seiner Prägung durch *Marcson* im Jahre 1960⁴⁴ schnell in weiteren Umlauf gekommen.

Bei näherem Zusehen mögen einem aber Zweifel daran kommen, ob *Weber* der demokratischen Lösung gegenüber in der Tat so blind gewesen ist, wie dies seinen Kritikern scheint. *Weber* behauptet zwar in der Tat, daß „die genuine unmittelbare Demokratie ... technisch [versagt], wenn es sich um Verbände über eine gewisse ... Quantität hinaus... oder um Verwaltungsaufgaben handelt, welche Fachschulung einerseits, Stetigkeit der Leistung andererseits erfordern“⁴⁵.“ Um eben diese sozialen Situationen aber geht es meistens, und so darf *Gouldner* tatsächlich mit einem gewissen Recht behaupten, daß die „Demokratie für *Weber* keine echte Option“ darstelle. Auf der anderen Seite hat *Weber* im kategorischen Teil seiner Herrschaftssoziologie durchaus auch Platz für das demokratische Modell. Man denke an seine Deutung der Grundlagen legaler Herrschaft, die u. a. auf der Vorstellung beruht, „daß beliebiges Recht durch *Paktierung* oder *Oktroyierung* ... zweckrational oder *wertrational*... gesetzt werden könne...“⁴⁶. Material wie formal ließe sich demokratisch konstruierte Autorität im Rahmen dieses Typus unterbringen.

⁴² Chester I. *Barnard*: The Functions of the Executive. Cambridge, Mass. 1948. S. 161—184. — George C. *Homans*: The Human Group. New York 1950. S. 423 bis 440 et passim.

⁴³ Simon *Marcson*: Organization and Authority in Industrial Research. In: Social Forces. (1961—1962). S. 75.

⁴⁴ Simon *Marcson*: The Scientist in American Industry („Industrial Relations Section Research Report Series“. Nr. 99). Princeton, N. J. 1960, auch New York 1960.

⁴⁵ *Weber*: Wirtschaft a.a.O., S. 171.

⁴⁶ a.a.O., S. 125; meine Hervorhebung.

Die Einseitigkeiten oder gar Blindheiten scheinen hier eher bei den Kritikern zu liegen, die bei ihrer Konzeption vorwiegend an Mehrheits-Werte zu denken scheinen (im Falle der industriellen Organisation also an die Wertvorstellungen der Arbeitnehmer) und an einen diskursiv gehaltenen Abstimmungsprozeß⁴⁷. Gerade solchen Fassungen des demokratischen Modells gegenüber aber möchte man eher Weber beipflichten, wenn er nach ausführlicher Diskussion der Kollegialität, der herrschaftsfremden Verbandsverwaltung und der Repräsentantenverwaltung zu erkennen gibt, daß man durch die Wirklichkeit wahrscheinlich selten gezwungen werde, den theoretisch durchaus gangbaren Weg zu gehen und eine demokratisch legitimierte Autorität als Version legaler Herrschaft in der Organisation zu erklären.

Im Vergleich zur Plausibilität dieser Kritik an Weber scheint eine andere einsichtiger: Das ist der Einwand, er habe in seiner Typologie die personale Autorität nicht genügend berücksichtigt. Natürlich weiß man, daß Weber der charismatischen Führerschaft einen eigenen Typus einräumt. Was darüber hinaus aber fehlt, ist nach Ansicht dieser Kritiker genügend begriffliches Werkzeug, um auch den nicht-charismatischen Einfluß des einzelnen zu erklären. Was positiv mit persönlichem Einfluß gemeint ist, bleibt von Fall zu Fall offenzulegen. Die Skala der Bedeutungen reicht hier von der immer noch stark an die charismatische Führerschaft erinnernde „authority of person“ bei Peabody bis zur grob operationalen Interpretation bei Urwick, demzufolge „personal authority“ sich u. a. auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit stützt⁴⁸.

Mit einer gewissen Massierung aber taucht in der Literatur eine Deutung auf, die die Grundlagen dieser Autorität vordergründig in einer Technik der Beeinflussung, hintergründig in einer gesteuerten Konvergenz der Überzeugungen sieht. In dieser Sicht der persönlichen Autorität hängt die Chance der Gehorsamsfindung wesentlich am Ergebnis einer Manipulation des einen durch den anderen. Persönlicher Einfluß in dieser Version beruht auf Manipulation und deren Erfolg. Damit ist entsprechend unserem Sprachgebrauch jene ambivalente Mischung aus Überzeugen und Überreden gemeint, die den einzelnen dahin bringt, sich mit den Vorstellungen des Manipulators zu identifizieren, ohne daß der Manipulierte den Vorgang oder die Sache ganz überschaute.

⁴⁷ „The expert's authority is validated only when used to further the worker's ends, and when workers have a say-so in the enactment and administration of the expert's program.“ Gouldner, Patterns a.a.O., S. 221—222; meine Hervorhebung.

⁴⁸ Peabody: Perceptions a.a.O., S. 467 et passim; Urwick: Elements a.a.O., S. 42.

Dieser personale Autoritätsbegriff, wie er u. a. von Simon⁴⁹, Bennis⁵⁰ oder Presthus⁵¹ vertreten wird, erhebt sich insofern zu einer gewissen analytischen Selbständigkeit, als die Legitimation dieser Art Autorität hier weder auf der Grundlage eines Glaubens (wie in allen Typen der Weberschen Herrschaft) noch auf der Basis von Wissen (wie im Falle der funktionalen Autorität) zustande kommt. Gemeinsam dagegen wäre der personalen Autorität mit anderen Autoritätsvorstellungen, daß auch hier eine Gemeinsamkeit über Werte erstrebt wird. Damit wird die personale Autorität gegen eine Reduktion auf psychologische Kategorien gesichert, die ja hier naheliegt. Bei dem sozialpsychologischen Autoritätsbegriff, der meist unter der Bezeichnung authority of leadership oder auch nur leadership auftritt, ist diese Gefahr jedenfalls erheblich größer.

Bei diesem Phänomen helfen die Weberschen Typen der Herrschaft offensichtlich ebenso wenig weiter wie bei der funktionalen Autorität. Dieser Mangel wird dadurch besonders prekär, daß nach Ansicht mehrerer Autoren gerade diese Art Autorität zunehmend Anhänger findet und im Verhältnis zu anders legitimierten Beeinflussungschancen an sozialem Gewicht gewonnen hat. Auch darin gleicht dieser Fall dem der funktionalen Autorität⁵². Anders als im funktionalen Fall darf diese Expansionsthese aber wohl nur mit Vorbehalt wiedergegeben werden. Denn es gibt einen Grund für die Vermutung, daß den Anhängern dieser Autoritätsvorstellung daran gelegen ist, die personale Autorität expansiv erscheinen zu lassen. Anhänger erwirbt diese Autorität natürlich weniger unter dem eher pejorativen Kennwort der

⁴⁹ Simon: Authority a.a.O., S. 104—106.

⁵⁰ Warren G. Bennis: Leadership Theory and Administrative Behavior: The Problem of Authority. In: Administrative Science Quarterly. 1959. S. 289.

⁵¹ Robert V. Presthus: Authority in Organizations. In: Public Administration Review. 1960. S. 89—90.

⁵² Allerdings behauptet Friedrich Weltz für einen Teilbereich der von ihm untersuchten Betriebe, daß der Autoritätsanspruch der Vorgesetzten sich auf Kosten funktionaler Legitimationsversuche mehr und mehr auf personale Begründungen verlagere. Obwohl bei der Befragung 66% aller angesprochenen Meister und Steiger angaben, Autorität lasse sich primär durch Fachkenntnisse gewinnen, waren die Produktionsmeister, deren Chance zur Demonstration fachlicher Überlegenheit sich verringerte, relativ häufig der Meinung, es komme vor allem „auf die Fähigkeit an, mit Menschen umzugehen“. Siehe seinen Forschungsbericht: Vorgesetzte zwischen Management und Arbeitern. Düsseldorf 1959. S. 99, 104—105, und die zugehörige Buchveröffentlichung gleichen Titels, in der das Zahlenmaterial jedoch leider fehlt (Stuttgart 1964. S. 60 et passim). So entgeht dem Buchleser leider mancher interessante Diskussionsstoff. Die quantitativen Unterlagen zeigen beispielsweise, daß rund die Hälfte aller befragten Meister und Steiger annehmen, daß die Arbeiter vom Meister primär „gute Menschenbehandlung“ erwarten, während nur 24% der Meister und 31% der Steiger glauben, man erwarte von ihnen „Fachkönnen“. Wie kommt es, daß man einerseits glaubt, Fachkönnen führe zu Autorität, während andererseits angenommen wird, die Arbeiter erwarteten vom Meister/Steiger primär etwas anderes als Fachkönnen?

Manipulation als unter weniger verdächtiger Etikettierung. Anstelle von Manipulation wird beispielsweise auch von interpersonal skill oder maintenance of the work climate, von rapport oder the warm personality of the boss gesprochen.

Damit soll nicht auch gesagt sein, daß die Anhänger der Menschenführungs-Autorität die euphemistischen Bezeichnungen planmäßig vorschreiben. Im Gegenteil ist es vielleicht gerade ihre Faszination mit den positiven Assoziationen, die sie die personale Autorität auf dem Vormarsch sehen lassen möchte. So Otto Neuloh, wenn er von einer Schwerpunktverlagerung in der betrieblichen Autoritätsstruktur: von der Amtsautorität weg zur personalen Autorität hin spricht. Obwohl seine eigenen Befragungsergebnisse zeigen, daß die „menschliche Autorität“ der Vorgesetzten von den Untergebenen besonders scharf kritisiert wird, bleibt *Neuloh* bei seiner These und mahnt entsprechend: „Infolge dieses Wandels ist der Begriff Vorgesetzte ... nicht mehr betriebskonform und am besten durch den Begriff Führungskräfte zu ersetzen, bei denen die soziale Qualifikation maßgebend ist. ... entsprechend wird die Bezeichnung ‚Untergebener‘ ... durch den Begriff ‚Mitarbeiter‘ ersetzt“.⁵³“

An dieser Stelle soll das Hauptargument abgebrochen werden, obwohl doch noch sehr viel zu tun bliebe. Insbesondere müßten die Eigenarten und Überschneidungen der einzelnen Autoritätsvorstellungen noch präziser herausgearbeitet werden. Einige der zitierten Autoren zeichnen sich nicht eben durch exakte Begriffsbildung aus. So enthält die colleague authority von *Marcson* sowohl bürokratische wie demokratische, funktionale wie personale Aspekte. Aber zumindest die Stoßrichtung unserer Argumentation sollte klar und der eine oder andere Beleg überzeugend geraten sein. In toto scheint hinreichend geklärt, daß die Webersche Herrschaftssoziologie in der Tat die funktionale und die personale Autorität nicht erklärt und daß damit wesentliche Segmente unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit aus seiner Theorie ausgeklammert geblieben sind. Dieser Umstand ist um so bemerkenswerter, als die funktionale und vielleicht auch die personale Legitimation für die heutigen Autoritätsverhältnisse eine große Rolle spielen.

⁵³ Otto Neuloh: Der neue Betriebsstil. Tübingen 1960. S. 195, 201, 303. Die Neulohschen Angaben zeigen, daß keiner der Befragten bereit war, den Obermeistern, Werkchefs, dem techn. Direktor zu bescheinigen, daß sie „persönlich gut angesehen“ seien. Erheblich weniger als 1% von mehreren hundert angefragten Personen waren der Ansicht, daß Betriebsingenieure und Betriebschefs persönlich gut angesehen seien, und bloße 1,6% aller Befragten entschieden sich für eine entsprechende Anerkennung der Betriebsassistenten, die damit zur beliebtesten Gruppe aufrücken! Immerhin 9,2% aller Befragten betonen ausdrücklich, daß die Obermeister persönlich nicht gut angesehen sind.

4. Bedingtheit und Allgemeinheit der Begriffsbildung

Nun muß man allerdings insofern noch über dieses Ergebnis hinausgehen, als auch die Gründe für die mangelhafte Entsprechung von kategorialem Apparat usw. auf der einen Seite und zu bearbeitender Wirklichkeit auf der anderen ein Wort der Erkundigung wert scheinen. Ist es denn nicht verwunderlich, daß die Webersche Herrschaftssoziologie so unvollkommen ist? Läßt sich hier vielleicht etwas lernen über die Risiken der Begriffsbildung oder umgekehrt über die Möglichkeit, Begriffskomplexe und Hypothesen von besonders starker Erklärungskraft aufzubauen?

Um die Pointe vorwegzunehmen: Es scheint, als ob die zunächst verwunderliche Lücke in der Weberschen Soziologie ihre Erklärung findet in ihrer Bedingtheit durch die Wirklichkeit selber. Webers Kategorien, Typen, axiomatische Sätze sind gebunden an seine Wirklichkeit, an seine zeitgeschichtlichen und historischen Beobachtungen. Weber war eben vor allem ein historisch und induktiv orientierter Soziologe (es ist nicht von ungefähr, daß er Idealtypen und nicht Theorien ausarbeitete). Diese Wirklichkeit aber bot ihm hinsichtlich der Autoritätsproblematik nicht die Vorlage, die uns durch unser Hier und Heute vorgegeben wird. Ganz sicher fehlte in ihr die Akzentuierung der Legitimation durch Sachverstand, die in der sich anbahnenden „wissenschaftlichen Zivilisation“ zur Selbstverständlichkeit wird und traditionelle Legitimationsgründe ablöst. Natürlich war Webers geschultem Blick nicht entgangen, daß die Historie auch Beispiele funktional begründeter Einflußchancen kennt. So erklären sich sehr wahrscheinlich die gelegentlichen Anläufe, die Weber in Richtung auf eine eigene Typisierung der funktionalen Autorität unternimmt.

Webers Situation in diesem Falle ist in gewisser Beziehung natürlich nur ein Exempel der allgemeinen Verfassung der Soziologie. Je mehr Wirklichkeit uns zugänglich wird, um so deutlicher wird uns die raumzeitliche Relativität unseres bestehenden Begriffs- und Theorienfundus. Unter dem bezeichnenden Titel „Ethno-centric Sociology“ hat der vorjährige Präsident der amerikanischen Soziologen-Gesellschaft, Everett C. Hughes, die materiale und methodische Beschränkung der soziologischen Arbeit auf und durch „unsere Gesellschaft“ kritisiert. Er würde es höchst bedauerlich finden, meinte Hughes, wenn die Soziologie weiterhin nur dort Wurzeln treiben werde „where everyone speaks English, and everyone — including the women — wears pants⁵⁴“.

⁵⁴ Everett C. Hughes: Ethno-centric Sociology. In: Social Forces (1961—1962). S. 3.

Wie recht *Hughes* hat, wenn er den räumlichen Provinzialismus der Soziologie attackiert, zeigen zwei kleine Auszählungen von Robert M. Marsh. Danach befaßten sich 1960 fast 90 % von den rund 1500 soziologischen Dissertationen in den USA mit den USA; und von dem kleinen Rest beschäftigten sich wiederum bemerkenswert viele mit Gesellschaften, die den USA weitgehend gleichen (wie Kanada oder die westeuropäischen Länder)⁵⁵. In Ergänzung dieser Feststellung ist dann unter Bezug auf den *Whiteheadschen* Ausspruch „Men can be provincial in time and as well as in space“ von Arnold S. Nash bemerkt worden, daß die Soziologie auch in der zeitlichen Dimension provinziell angelegt sei⁵⁶.

Wie sehr sich die Soziologie in der Entwicklung ihres Denkens an der ihr jeweils hier und jetzt gegenüberstehenden Wirklichkeit orientiert, mag an einem speziellen Beispiel aus der Autoritätsthematik illustriert sein. Dieses Beispiel entstammt der *Parsonsschen* Einleitung zu seiner Übersetzung von Webers „Wirtschaft und Gesellschaft“. „Beeindruckt durch die seinerzeitige Diskussion der allgemeinen Unsicherheit, die modische Beschäftigung mit den Human Relations in Industry und die eben beobachtete Anfälligkeit gegenüber einer nazi-stischen und faschistischen Propagierung einer Rückkehr zur Volks-gemeinschaft, schloß sich Parsons [dort damals] Webers pessimisti-scher Meinung an, daß die Autoritätsverhältnisse in den westlichen Industriegesellschaften sich höchstwahrscheinlich in Richtung auf tra-ditional und persönlich gehaltene Herrschaftstypen, auf charismatische Bewegungen und Diktaturen oder vielleicht eine Mischung von beiden zubewegen würden“⁵⁷.

Diese Prognose, so können und müssen wir auf Grund einer anders verlaufenden Entwicklung heute sagen, hat sich als falsch erwiesen — vielleicht weniger, weil Parsons die Zeichen seiner Zeit falsch inter-pretiert und angewendet hätte als wegen eines grundsätzlichen Wan-dels der sozialen Wirklichkeit. Diese neue Wirklichkeit fordert uns ganz neue Kategorien und Theorien ab, und sie relativiert den auf uns überkommenen Bestand. Hinsichtlich des von Parsons seinerzeit (1947!) noch empfohlenen Charisma-Begriffes etwa könnte man heute sagen, daß er vergleichsweise entbehrlich wird. Während eine Sozio-logie vergangener Jahre ohne diesen Begriff oder eine Entsprechung auf die Formulierung wesentlicher Ergebnisse hätte verzichten müs-sen, leisten uns gegenwärtig andere Begriffe zur Autorität bessere Dienste.

⁵⁵ Robert M. Marsh: Training for Comparative Research in Sociology. In: American Sociological Review. 1962. S. 147—149.

⁵⁶ Arnold S. Nash: Is Sociology Provincial in Time as well as in Space? In: American Sociological Review. 1962. S. 591.

⁵⁷ Delany, a.a.O.. S. 475.

Damit hat sich unsere Problematik verschärft: Zunächst ging es nur darum, festzustellen, daß die Webersche Herrschaftssoziologie lückenhaft ist, weil sie „nur“ auf die Wirklichkeit ihrer Zeit antwortete und infolgedessen die neue Wirklichkeit schlechter erklärt als die Begriffe, Begriffskomplexe usw., die wir speziell auf die uns jetzt beschäftigenden Fragen hin entwickelt haben. Nun kommt folgendes hinzu: Wenn in der Tat eine solche Abhängigkeit der Begriffs- und Theoriebildung besteht, dann könnte man weiter folgern, daß diese Begriffe und Theorien jeweils nur in der sozialen Wirklichkeit gültig sind, auf die sie so speziell zugeschnitten sind. Die Webersche Herrschaftssoziologie wäre demnach nicht nur ohne Schlüssel zur funktionalen Autorität; man hätte vielmehr heute auch Zweifel an der generell aufschlüsselnden Kraft der schon vorhandenen Typen.

Hinter diesem Problem steckt nach Ansicht einiger Soziologen und Wissenschaftstheoretiker ein allgemeineres Dilemma. So meint *Topitsch*, „daß wir es in den Sozialwissenschaften nicht mit einem festen Bestand von Theorien zu tun haben, die einen ein für allemal gegebenen Zustand beschreiben, sondern mit durch und durch dynamischen und labilen Verhältnissen: eine im Wandel befindliche Gruppe von Theorien ... bezieht sich auf eine im Wandel befindliche Gesellschaft, und diese Theorien sind selbst ein Teil des durch sie dargestellten Geschehens...⁵⁸“. *Topitsch* hat hier vorwiegend die Soziologie im Auge, aber Ähnliches ist auch über andere Sozialwissenschaften gesagt worden. *Albert*, beispielsweise, verweist in einem unlängst erschienenen Beitrag nachdrücklich auf die raumzeitliche Relativität einiger ökonomischer Kategorien⁵⁹. Zum Unterschied von *Topitsch* ist *Albert* allerdings der Meinung, daß die ökonomische Theorie weder im ganzen derart gebunden sein muß noch effektiv so gebunden ist.

Damit stellt sich eine letzte Frage: die Frage, ob auch die Soziologie Kategorien und Theorien ausbilden kann, die sich über die Bindung an sozio-kulturelle Milieus einer spezifischen Epoche erheben und als universelles Werkzeug für die Analyse sozialer Strukturen und Prozesse zur Verfügung stehen. Es versteht sich, daß diese Frage hier vor allem auf die Probleme von Autorität, Herrschaft, Einfluß, Kontrolle usw. zielt. Muß man sich zur resignierenden Anerkennung begrenzter und befristeter Anwendbarkeit verstehen, oder besteht eine berechtigte Hoffnung auf die Ausbildung sehr abstrakter Begriffe und Verallgemeinerungen, die unbedingt verwendbar wären?

⁵⁸ Ernst *Topitsch*: Max Weber und die Soziologie heute. (Hektorgraphiertes Manuskript) 1964. S. 11.

⁵⁹ Hans *Albert*: Modell-Platonismus. In: Sozialwissenschaft und Gesellschaftsgestaltung; Festschrift für Gerhard Weisser. Hrsg. F. Karrenberg und H. *Albert*. Berlin 1963. S. 74—76.

Wissenschaftstheoretisch zumindest besteht offensichtlich kein Grund zum Rückzug auf einen allgemeinen Relativismus, wie *Topitsch* ihn propagiert. Hier ist die Position von *Bendix* eher überzeugend, der einerseits die raumzeitliche Bindung soziologischer Kategorien aufdeckt, die bisher als universelle Grundbegriffe angesehen wurden, andererseits die Möglichkeit universeller Begriffsbildung weiterhin zuläßt und eben diese Möglichkeit durch die Enthüllung der Relativismen zu fördern sucht⁶⁰. Jedenfalls scheint diese Stellung haltbar, solange einige der heute von uns verwendeten Begriffe noch allseitig und allzeitlich einsetzbar sind. Als Beispiel bietet sich der Rollenbegriff, der zwar aus einer bestimmten gesellschaftlichen Lage zu seiner jetzigen Prominenz erhöht wurde, auf räumlich und zeitlich andere soziale Lagen aber nicht weniger anwendbar ist. Daß der Rollenbegriff und verwandte Kategorien „mit solchem Akzent und so großem theoretischen Aplomb von Amerikanern behandelt werden“, schreibt *Plessner*, „hängt mit den eigenen gesellschaftlichen Erfahrungen zusammen, welche die Welt der USA ihren Angehörigen in sehr ausgesprochener Weise vermittelt“. Das gilt insbesondere für den Rollenbegriff in seiner funktionellen Bedeutung, der an Menschen und ihr Verhalten nicht gebunden ist. „Aber“, konzediert *Plessner*, „merkwürdigerweise versagt [diese funktionelle Analyse auch nicht gegenüber den] ... altertümlichen Typen von Gesellschaft, die den Funktionalismus der Arbeit kennen“.⁶¹

Welcher Weg wäre denn nun gangbar oder zu beschreiten, um zu einem universellen Autoritätsbegriff zu kommen -- oder wie immer dieser Begriff dann genannt würde. Natürlich ist uns jeder Begriffsrealismus versagt: Unsere Suche nach einer hochabstrakten Kategorie darf keine Suche sein nach dem einen Begriff, der dem Autoritätsphänomen wesensmäßig zugeordnet ist; und der immer wieder auflebenden Diskussion über die eigentliche Bedeutung oder, wie man gelegentlich auch sagt, über die „Achse“ des Autoritätsbegriffs sollte man eher ausweichen als beitreten. Auch der implizite Begriffsrealismus, wie er sich etwa in die *Dahrendorfsche* Rollen-Interpretation einschleicht, ist nur gefährlich. Selbst wenn mehrere Diskutanten auf einen Begriff hin konvergieren, sollte daraus darum nicht geschlossen werden, diese Übereinstimmung besage etwas über eine „Wesens“-beziehung zwischen Begriff und Erscheinung⁶².

⁶⁰ *Bendix*, a.a.O.

⁶¹ Helmuth *Plessner*: Soziale Rolle und menschliche Natur. In: Erkenntnis und Verantwortung; Festschrift für Theodor Litt. Hrsg. J. *Derbolas* und F. *Nicolin*. Düsseldorf 1960. S. 106, 110.

⁶² Siehe dagegen die Folgerung *Dahrendorfs*, der solche Konvergenz beim Rollenbegriff als Indiz dafür nimmt, es „sei dieser Name daher in gewisser Weise mehr als Schall und Rauch“. (*Homo Sociologicus*. 4. Aufl. Köln u. Opladen 1964. S. 17.)

Welcher andere Weg aber empfiehlt sich? Dem Nominalisten bleibt keine andere Möglichkeit, als neue Begriffe durchzuprobieren und — getreu der eingangs zitierten Forderung Max Webers — ihre „Zweckmäßigkeit nach dem dadurch erzielten Ertrag“ zu bemessen. Soweit sich übersehen läßt, bieten sich zur Zeit vor allem zwei Begriffe als Versuchsobjekte an: der Begriff der Reziprozität und das Begriffspaar Abhängigkeit/Unabhängigkeit. Beide bieten anscheinend gute Voraussetzungen dafür, daß die Diskussion der Autorität sich aus ihrer Gebundenheit an spezifische Situationen löst und zu universellen Kategorien und Verallgemeinerungen hinfindet.

Wenn wir von der sozialpsychologischen Literatur absehen⁶³, dann ist es vor allem Richard M. Emerson, der mit Hilfe des Abhängigkeitsbegriffs weiterzukommen versucht. Um diesen Zentralbegriff herum konstruiert er eine einfache Theorie des Machtverhältnisses, in der er Erklärungen für die unterschiedlichsten, bisher weitgehend separat angegangenen Macht-, Einfluß-, Herrschaftsprobleme usw. findet. Autorität oder legitime Macht beispielsweise wird dort gedeutet als ein Sonderfall des Koalitionsprozesses, durch den soziale Regeln und Verhaltensvorschriften ausgebildet werden. Im Zentrum seiner Analyse stehen verschieden angesetzte Versuche zwischen den Teilhabern an einem Machtverhältnis, zu einer balance, einer Balance, einem Ausgleich der Abhängigkeiten zu kommen⁶⁴.

Vor Emerson hatten Janowitz und Thompson schon mit dem Abhängigkeitsbegriff zu arbeiten versucht — wenn auch in erheblich weniger systematischer Form. In seiner Untersuchung über die sich wandelnde Struktur der Militärorganisation hatte Janowitz darauf hingewiesen, daß die wechselseitige Abhängigkeit der Spezialisten in einem militärischen Team wichtiger sei als der Zusammenhalt, der durch die Hierarchie der Instanzen bewirkt werde — und er behauptet dann weiter, daß diese Interdependenz jedem Mitglied des Teams eine gewisse Macht über andere gebe⁶⁵. Thompson geht einen Schritt über Janowitz hinaus, indem er auch die macht-begründende Qualität des Abhängigkeitsverhältnisses herausstreicht, in das der Spezialist andere Mitglieder seiner Organisation, insbesondere den oder die Vorgesetzten versetzen kann. In dem Unabhängigkeits-/Abhängigkeitsbegriff sieht Thompson also eine Kategorie, die ihm nicht nur den vertrauten Fall der Vorgesetzten-Unabhängigkeit/Untergebenen-Ab-

⁶³ Dort wird das Begriffspaar Abhängigkeit/Unabhängigkeit vor allem von J. Thibaut und H. H. Kelley in ihrem Werk über *The Social Psychology of Groups*, New York 1959, auf den uns interessierenden Fragenkomplex angewendet.

⁶⁴ Richard M. Emerson: Power-Dependence Relations. In: *American Sociological Review*. 1962. S. 31—41.

⁶⁵ Janowitz: *Sociology* a.a.O., S. 38.

hängigkeit analysieren hilft, sondern auch umgekehrte („aufwärts“) und lateral (horizontal) verlaufende Abhängigkeitsverhältnisse.

Thompson bezeichnet solche Interdependenzen auch als „Tausch-verhältnisse“: Jede Partei habe der anderen etwas zu bieten⁶⁶. Auch andere sprechen in diesem Zusammenhang neuerdings häufig von Tausch oder Reziprozität⁶⁷. So hat George Strauss nachgewiesen, daß das Beeinflussungsverhältnis in lateralen Sozialbeziehungen als Tauschbeziehung verstanden werden kann⁶⁸, während Barney G. Glaser auch vertikal verlaufende Einflußlinien mit Hilfe des Reziprozitätsbegriffes zu erklären versucht hat⁶⁹.

Dieser Begriff zeichnet sich jedoch nicht nur dadurch aus, daß er auf die gleiche Vielfalt struktureller Zuordnung anwendbar scheint wie das Begriffspaar Abhängigkeit/Unabhängigkeit, sondern er leistet ein übriges: Er deckt auch Einflußverhältnisse, in denen alle oder einige Beteiligte ein verhältnismäßig großes Maß an Autonomie besitzen und keine dauerhafte (Tausch-)Beziehung, sondern nur ein (Tausch-)Akt gegeben sein mag. Wir haben es hier mit einem Sonderfall zu tun, den andere Begriffe schlechter fassen würden. Eben wegen dieser vergleichsweisen Überlegenheit aber darf man sich fragen, ob mit der Einführung des Reziprozitätsbegriffs in die Analyse von Macht, Herrschaft, oder wie immer man diese Phänomene schließlich benennen will, nicht ein Schritt in Richtung auf die Entwicklung universeller Kategorien getan ist.

Nun, diese Frage kann hier nicht beantwortet werden. Obwohl anzuerkennen ist, daß die beiden letztgenannten Begriffe abstrakter gemeint sind als die in diesem Zusammenhang bisher gebrauchten Kategorien, und obwohl eine gewisse Affinität besteht zwischen Abstraktheit im Sinne allgemeineren Bezugs einerseits und Universalismus im Sinne raumzeitlicher Ungebundenheit, muß die Frage doch offen bleiben, ob diese sozusagen neuen Begriffe nicht in ihrer Abstraktheit trotzdem wieder nur speziellen sozio-kulturellen Situationen gegenüber gültig sind.

⁶⁶ Thompson: Modern Organization a.a.O., S. 46—47.

⁶⁷ Wie überhaupt der Reziprozitätsbegriff und seine Synonyme bargaining, exchange u. ä. in der Soziologie, vor allem der amerikanischen, in letzter Zeit eine überraschend große Anhängerschaft gefunden haben. Beispiele finden sich in T. Parsons' und N. Smelser's Arbeit über Economy and Society (Glencoe, Ill., 1956) und ihrer Betonung der boundary exchanges; in William J. Goode's Beiträgen über A Theory of Role Strain. In: American Journal of Sociology. 1960. S. 483—496, und Norm Commitment and Conformity to Role-Status Obligations. In: American Journal of Sociology. 1960. S. 246—258. In George C. Homans' letzten theoretischen Arbeiten (Human Behavior as Exchange. In: American Journal of Sociology. 1958. S. 597—606, und Social Behavior. New York 1961).

⁶⁸ George Strauss: Tactics of Lateral Relationship: The Purchasing Agent. In: Administrative Science Quarterly. 1962. S. 161—186, insbes. S. 174—175.

⁶⁹ Barney G. Glaser: The Scientist-Supervisor Relationship. In: Administrative Science Quarterly. 1963. S. 379—398.

Es scheint zumindest eine nützliche These, daß die Betonung der „autonomen Situation“, der Balance, der reziproken Verhältnisse in der Analyse von Macht, Herrschaft, Autorität durch die nordamerikanische Wirklichkeit provoziert und nur dort sinnvoll sein könnte. Diese Begriffe passen, in etwas weiterem Rahmen gesehen, außerordentlich gut auf eine pluralistische Wirtschaftsgesellschaft und fordern damit den Verdacht heraus, daß auch sie milieugebunden sein könnten. Wenn dem aber wirklich so wäre, dann hätten wir in diesen Begriffen eben keine universals, sondern nur abstraktere Relativismen, und dann ließe sich folgendes Gleichnis konstruieren: daß die neuen Kategorien so an die Wirklichkeit von heute gebunden wären wie die Webersche Typologie der Herrschaft an ihre Wirklichkeit von damals. Ob dieser Vergleich berechtigt ist, oder ob wir in der Tat hier universelle Begriffe vor uns haben, ob wir uns mit ad hoc entwickelten Nothelfern, wie den Begriffen der funktionalen und personalen Autorität, bescheiden müssen, das kann nur die Forschung zeigen, die diese Begriffe und damit zusammenhängenden Verallgemeinerungen am konkreten Problem immer wieder auf ihre Möglichkeiten und Grenzen überprüft.